

Kräftiges Kursplus erfreut Anleger

Nachgebende Zinsängste und fallende Ölpreise beflügeln. Seite 66



SES Global erwartet Kompensationszahlung

Wegen mangelnder Nachfrage stellt Boeing Internetdienst „Connexion“ ein. Seite 67



Dell-Gewinn hat sich halbiert

Weltgrößter PC-Hersteller präsentiert schlechte Geschäftszahlen. Seite 68

Exklusiv-Interview mit Minister Luc Frieden über die EU-Entscheidung zur Luxemburger Holdinggesetzgebung

Regierung sorgt für Klarheit

Gesetz soll Übergangszeit regeln / Der Handel mit Aktien börsennotierter Holdinggesellschaften bleibt bestehen

Die Steuerbegünstigungen für Holdinggesellschaften in Luxemburg waren der EU-Kommission schon lange ein Dorn im Auge. Nachdem die luxemburgische Regierung im Herbst vergangenen Jahres die Abschaffung der Steuerbefreiungen abgelehnt hatte, leitete Wettbewerbskommissarin Nelly Kroes ein Verfahren gegen Luxemburg ein. Auf eine Kraftprobe ließ man es allerdings nicht ankommen. In schwierigen Verhandlungen einigte man sich auf eine Übergangsfrist zur Abschaffung der Steuervorteile für die so genannten Holdings 1929. Am 31. Juli erschien im Memorial die EU-Entscheidung. Seit dem 1. August können demnach keine Holdinggesellschaften mehr gegründet werden, welche die Steuervorteile in Anspruch nehmen wollen. Die Regelung sorgte für reichlich Aufregung bei den Finanzakteuren, da wichtige Detailfragen ungenau erklärt schienen. Budgetminister Luc Frieden nimmt im Exklusiv-Interview mit dem LW Stellung zu den neuen Bestimmungen. Außerdem gab er Details zu dem noch für Herbst dieses Jahres geplanten Gesetz für die Übergangszeit bis 2010 bekannt. Der für den Finanzplatz zuständige Minister machte klar, dass die Luxemburger Regierung großes Interesse daran hat, auch zukünftig einen attraktiven Rahmen für Holdinggesellschaften anbieten zu können.

■ **Luxemburg wurde von der EU-Kommission vorgeworfen, dass die Steuervergünstigungen für die Holdinggesellschaften eine illegale Staatsbeihilfe darstellen. Wie reagieren Sie auf diesen Vorwurf?**

Die Luxemburger Regierung teilt diese Auffassung nicht. Wir standen vor der Wahl, ob wir die Entscheidung der EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof anfechten oder mit der Brüsseler Behörde über eine Übergangsregelung verhandeln sollen. Wir haben uns für Letzteres entschieden, weil der Ausgang eines etwa drei Jahre dauernden Prozesses vor dem EuGH offen ist und sich lange hinziehen kann. Das hätte für einen unbestimmten Zeitraum Rechtsunsicherheit geschaffen. Ein Finanzplatz braucht Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, um funktionieren zu können. Bei einem Prozess hätte es übrigens keine Übergangsfrist gegeben.

■ **Das Einlenken der Luxemburger Regierung auf die Linie der EU-Kommission wird von Beobachtern als „Kuhhandel“ bezeichnet. Hat sich die Regierung dem Druck aus Brüssel ergeben?**

Es ist sicher kein Kuhhandel, sondern vielmehr das Resultat schwieriger Verhandlungen mit der Kommission. Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich um eine illegale staatliche Beihilfe handelt, die zum 1. Januar 2007 hätte abgeschafft werden müssen. Der Regierung lag sehr daran, eine längere Übergangsfrist für die bestehenden Holdinggesellschaften zu bekommen. Das haben wir erreicht. Jetzt haben wir Zeit, einen geregelten Übergang zu anderen Gesellschaftsformen oder steuerlichen Bestimmungen zu finden.

■ **Mit oder ohne Übergangsfrist besteht nicht die Gefahr, dass massiv Kapital aus Luxemburg abwandert, wenn der „Steueranreiz“ nicht mehr da ist?**

Ich glaube nicht. Das Kapital, das in Luxemburg ist, profitiert von den hervorragenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie von der Qualität und dem Know-how des Finanzplatzes. Gesetze müs-

sen manchmal geändert werden. Aber die Akteure wissen, dass Luxemburg ein sicherer Standort für die Vermögensverwaltung ist.

■ **Wie sieht die Zukunft der Holdinggesellschaften in Luxemburg aus? Immerhin geht es um etwa 14 000 Gesellschaften und ein Volumen von rund 40 Milliarden Euro?**

Hier muss man ganz klar unterscheiden, wie die Regierung vorgehen wird. Erstens werden wir bis zum Jahresende ein Gesetz einbringen, mit dem wir ab 1. Januar 2007 das bestehende Steuerregime für die Holdinggesellschaften abschaffen werden. Zudem werden genaue Bestimmungen für die Übergangszeit von 2007 bis 31. Dezember 2010 erlassen. Zweitens arbeiten wir intensiv daran, welche Rahmenbedingungen geschaffen werden können, um die Familienvermögensverwaltung, die wir in einem Großteil der Holdings vorfinden, anders zu gestalten, da-

mit sie attraktiv ist und zugleich dem europäischen Steuer- und Beihilfenrecht entspricht. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde bereits vor Wochen mit dieser Thematik beauftragt. Im Herbst werde ich die Schlussfolgerungen aus dieser Arbeit ziehen.

■ **Was genau bedeutet die Übergangsfrist für die Holdings in Luxemburg?**

Übergangsfrist heißt im Klartext, dass die bestehenden Holdinggesellschaften in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2010 weiterhin unter die Gesetzgebung von 1929 fallen und damit voll und ganz von den Steuervorteilen profitieren können. So wird es auch in dem geplanten Gesetz festgehalten.

■ **Was ist mit den Holdinggesellschaften, die vor dem 1. Januar 2007 gegründet wurden. Was passiert konkret mit den Holdings, die nach dem 31. Juli etabliert wurden?**

Die Übergangsbestimmungen gelten für Holdinggesellschaften, die vor dem 1. August 2006 – also dem Tag nach der Veröffentlichung der EU-Entscheidung im Memorial – gegründet wurden. Seit dem 1. August kann in Luxemburg keine Holding mehr gegründet werden, die von den Steuervergünstigungen des Gesetzes von 1929 profitieren will. Selbstverständlich können sich weiterhin Gesellschaften hier zu Lande niederlassen.

■ **Es dürfte fester Wille der Regierung sein, eine Vielzahl der bestehenden Holdinggesellschaften im Land zu halten. Welche Alternativen können Sie anbieten? Gibt es Ausweichlösungen?**

Daran arbeiten wir. Es werden interessante Möglichkeiten geschaffen. Bereits heute gibt es verschiedene Alternativen je nach Investor. Die Zahl der Holdings, die sich auf Grundlage der Gesetzgebung von 1929 in Luxemburg niederlassen, hat in den letzten Jahren stark abgenommen.

■ **Eine Frage, die sich im Zusammenhang mit der EU-Entscheidung ergeben hat, betrifft den Verkauf von Anteilen. Können Anleger ihre so genannten „actions au porteur“ demnächst noch veräußern? Wie verhält es sich mit Anteilen an börsennotierten Holdinggesellschaften?**

Die Bestimmungen über den Verkauf von Anteilen war nicht Bestandteil der Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und

der Luxemburger Regierung. Die Kommission hat sie selbstständig mit in ihre Entscheidung hineingeschrieben, um sicherzustellen, dass es während der Übergangsphase nicht zu einem massiven Handel mit so genannten leeren Holdings kommt. Diese Bestimmung gilt in der Zeit von 2007 bis 2010. Der Handel mit einzelnen Aktien ist davon nicht betroffen. Eine EU-Entscheidung im Wettbewerbsrecht kann unser Gesellschaftsrecht nicht außer Kraft setzen. Im übrigen bezieht sich die EU-Entscheidung in diesem Punkt nicht auf heute schon börsennotierte Holdinggesellschaften.

■ **Die Sicar-Gesetzgebung (Risikokapitalfonds) und das Gesetz über Titrisation (Verbriefung) sind ebenfalls im Visier der EU-Kommission. Steht der Finanzplatz Luxemburg derzeit im Fadenkreuz der EU-Kommission?**

Ich glaube nicht, dass Luxemburg mehr als andere Staaten von der EU-Kommission unter die Lupe genommen wird. Es stimmt, dass die Kommission um Informationen über Sicar und Titrisation gebeten hat. Wir sind dieser Bitte selbstverständlich nachgekommen. Allerdings hat diese Prozedur ein ganz anderes Stadium als bei den Holdinggesellschaften. Wir werden auf technischer Ebene mit der Kommission in den nächsten Monaten über diese Instrumente diskutieren. Ich möchte der Rechtssicherheit wegen diese Diskussionen noch in diesem Jahr abschließen.

■ **Luxemburg muss aber kein schlechtes Gewissen haben, oder?**

Nein! Wir haben die Gesetzgebung erklärt. Sie ist im Einklang mit den Lissabon-Zielen. Der Informationsaustausch zwischen Kommission und nationaler Regierung ist ein ganz normaler Vorgang.

Das Interview führte Andreas Holpert



Die Übergangsbestimmungen gelten für Holdinggesellschaften, die vor dem 1. August 2006 – also dem Tag nach der Veröffentlichung der EU-Entscheidung im Memorial – gegründet wurden.

(FOTO: TEDDY JAANS)

FONDSPREISE

„Deka
Luxembourg

SEITE 78